

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... zuwissen ... daß ... sich keiner unterstehen soll/ einigen Toback in diesem Unserm Hertzogthumb und Landen verspinnen zulassen/ noch die gebauete Tobacks-Bletter/ anders als Centnerweyse/ zuverkauffen/ sondern Wir befehlen vielmehr allen und jeden Unsern Unterthanen, und in Specie Unsern Gewürtzhändelern/ und Kraut-Krämern/ Krügern, und Bierschencken ..., daß Sie hinführo ihren Toback/ aus Unser Güstrowschen Spinnerey nehmen ... : Gegeben in Unser Stadt Güstrow den 29. May Anno 1702.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1702?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864005652>

Druck Freier  Zugang



**Im Namen Unserer Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm / Herzog zu
Mecklenburg / Fürst zu Renden / Schwerin und
Ratzeburg / auch Brack zu Schwerin / der Lande
Rostock / und Stargard M. S. R. R.**

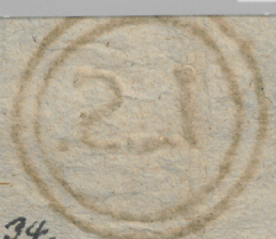
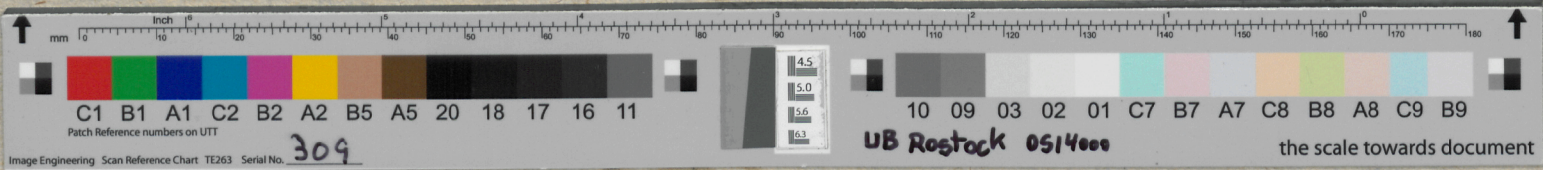
Süßen allen und jeden Unsern Beamten / denen von der Ritterschafft / wie
auch Bürgermeister / Richter / und Rath / in den Städten / und sonst allen Unter-
thanen / Unseres Herzogthums Mecklenburg Güstrow / hiemit zu wissen / wie das Uns
höchst mißfällig sey zuerfahren / daß ungeachtet Unseres Fürstl. Vorfahrs in der Regi-
rung / Christmildester Gedächtnuß / auch Unseres eigenen den 6. Martij Anno 1697. hiezu
vor Publicirten Poenal Edicten, so wohl Frömbde als Einheimische sich unterstehen / frömb-
den / und in Unser Güstrowschen darzu Specialiter Privilegirten Toback-Spinneren / nicht
zubereiteten Toback / so wohl in als ausserhalb öffentlichen Jahr Märkten / feyl zu tragen /
zuverkauffen und in den Bierschenden zuverbrauchen / wodurch dann gedachte Unsere To-
back-Spinneren zu Grunde gerichtet wird / solchen Unstandt nun vorzukommen / wol-
len Wir allen und jeden gedachten Unsern Unterthanen / so in Unserm Herzogthumb und Landen Güstrow /
entweder Toback bauen / oder sonst damit handeln / durch dieses öffentliche Patent abermahl kundt ge-
macht haben / daß bey 100. Rthlr. Straffe / sich keiner unterstehen soll / einigen Toback in diesem Unserm
Herzogthumb und Landen verspinnen zulassen / noch die gebauete Toback-Bletter / anders als Centner-
weise / zuverkauffen / sondern Wir befehlen vielmehr allen und jeden Unsern Unterthanen / und in specie
Unsern Gewürzhändlern / und Kraut-Krämern / Krärgern / und Bierschenden / und wer sonst mit
Toback handeln möchte / daß Sie hinführo ihren Toback / aus Unser Güstrowschen Spinneren nehmen /
und bey Straffe 25. Rthlr. so oft Sie dawieder handeln werden / keinen frömbden anderswo Gespon-
nenen oder auch Zubereiteten Brieff- und mit Unserm Güstrowschen Stempel nicht gezeichneten Toback /
als worauff ein jeder bey dem einkauff genaue acht zunehmen hat / den ihm nachher keine Unwissenheit zur
entschuldigung weiter dienen soll / in und ausserhalb Jahr Märkten feyl haben und verkauffen sollen ;
Und befehlen ferner jedermännlichen von der Ritterschafft / Beamten / Bürgermeistern / Richtern / und
Räthen in den Städten / wie auch Schulken und Einwohnern auff den Dörffern / und sonst einem
jeden hiemit gnädigst und zugleich ernstlich / diese Unsere Verordnung nicht allein zu jedermännlichen
notice zu bringen / und an Gewöhnliche Derter affigiren zulassen / sondern auch fleissig darauf acht zu ha-
ben / daß dawieder auff keine Art und Weise gehandelt / oder da jemand darüber betroffen würde / dem-
selbigen so oft er dieser Unserer Verordnung zuwiedern lebet / nicht allein der frömbde Toback abgenom-
men / sondern er auch mit obbedeuter Geld-Straffe belegt / dieselbe sofort eingetrieben / und zu Unser
Fürstl. Cammer eingeschicket werden möge / da dann demjenigen / der den Ubertreter betroffen / die helffte des
frömbden abgenommenen Tobacks aus Unser Spinneren billig bezahlt / oder gegen andern / mit Unsern
Verordneten Stempel gezeichneten / vertauschet / imgleichen denen von der Ritterschafft die helffte von den
Straff-Geldern / andern aber das vierte theil gelassen werden soll / wornach sich also ein jeder zuachten und
für Schaden und Ungelegenheit zuhüten wissen wird. Urkundlich unter Unserm Insiegel. Gegeben in
Unser Stadt Güstrow den 29. May Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly reading 'In nomine domini Amen'.

Main body of handwritten text in a Gothic script, consisting of several lines of dense text.



Handwritten note: MK-4060 (19) 34